



HVBG

HVBG-Info 21/1992 vom 20.08.1992, S. 1861 - 1864, DOK 143.265/017-BSG

Bescheide über die Höhe laufender KV-Beitragszahlungen sind Verwaltungsakte mit Dauerwirkung (§ 48 Abs. 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 26.09.1991 - 4 RK 5/91

1. Bescheide über die Höhe laufender Beitragszahlungen sind Verwaltungsakte mit Dauerwirkung.
 2. Beitragsbescheide dürfen - vorbehaltlich spezialrechtlicher Regelungen - mit Rückwirkung zu Lasten des Beitragsschuldners wegen einer wesentlichen Änderung nur bei Verletzung einer Mitteilungspflicht aufgehoben werden.
- BSG Urt. v. 26.9.1991 - 4 RK 5/91 -